

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb

Version 10.2017

I Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeine vertragliche Regelungen für POS-Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb

- 1.1 Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich der AGB/Änderung der Vertragsbedingungen/Einschaltung Dritter
- 1.2 Leistungen und Services/weitere Vertragsbedingungen/Änderungen des Leistungsangebots
- 1.3 Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung
- 1.4 Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft/geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen/Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung
- 1.5 Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit/Neufestsetzung der Entgelte/Rücklastschriften/Zahlungsverzug, Suspendierung, Abrechnungen von SPS, Aufrechnung
- 1.6 Haftung von SPS
- 1.7 Datenspeicherung/Datenschutz/Vertraulichkeit/Auskunfteien, Meldung an Dritte
- 1.8 Payment Card Industry Data Security Standard
- 1.9 Allgemeine Pflichten des VU
- 1.10 Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version

II Besondere Bestimmungen zu Terminals, Waren und Wartung

2 Allgemeine Regelungen zu Terminals und Waren sowie POS-Terminal-Wartungsverträge

- 2.1 Liefer- und Leistungszeit
- 2.2 Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang, Untersuchungspflicht
- 2.3 Keine Verfügung oder Belastung
- 2.4 Änderungen an Terminals und Waren
- 2.5 Aufwandsentschädigung bei Diagnose und Wartungsarbeiten
- 2.6 Voraussetzungen für Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung
- 2.7 Weitere Pflichten des VU bezüglich der mietweise oder verkaufweise überlassenen Waren

3 Vertraglich vereinbarte Zusatzservices (Depotwartung, Vor-Ort-Wartung)

- 3.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB/Allgemeines
- 3.2 Serviceline für POS-Terminals
- 3.3 Depotwartung
- 3.4 Vor-Ort-Wartung
- 3.5 Ausnahmen bei vertraglich vereinbartem Zusatzservice

4 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Mietvertrages

- 4.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB
- 4.2 Bereitstellung und Anschlussvoraussetzungen
- 4.3 Eigenschaften der Anwendersoftware
- 4.4 Berechtigung von SPS
- 4.5 Gefahr des zufälligen Untergangs
- 4.6 Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung
- 4.7 Mängelrüge – Frist
- 4.8 Mietzins, Einzug des Mietzinses beim VU

5 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Kaufvertrages

- 5.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB
- 5.2 Eigentumsvorbehalt
- 5.3 Gewährleistung für Terminals und Waren
- 5.4 Nutzungsrechte an der Terminal-Software

III Besondere Bestimmungen zum Netzbetrieb

6 Regelungen bei Abschluss eines Netzbetriebsvertrages

- 6.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB
- 6.2 Allgemeine Leistungen/Routing/Transaktionen/Ausschließlichkeit
- 6.3 Transaktionsübermittlung
- 6.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenschnitt
- 6.5 Serviceentgelte und Entgelte anderer Kreditinstitute
- 6.6 Besondere Leistungen: electronic cash (girocard)
- 6.7 Besondere Leistungen: GeldKarte
- 6.8 Besondere Leistungen: Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)
- 6.9 ELV mit Sperrdateiabfrage
- 6.10 Es gelten folgende weitere „Bedingungen von SPS für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren“

SCHUFA Erklärung

Übermittlung von Daten an die SCHUFA: Ich willige ein, dass SIX Payment Services (Europe) S.A. (nachstehend „SPS“) der SCHUFA Holding AG Daten über die Beantragung, die Aufnahme (bei Krediten: Kreditnehmer, Mitschuldner, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und die Beendigung einer Kontoverbindung übermittelt, soweit es sich um ein Kreditkonto, ein Girokonto oder ein Kreditkartenkonto handelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Karte wegen missbräuchlicher Verwendung durch den Karteninhaber, beantragten Mahnbescheids bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie ich die Bank auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet:
SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice,
Postfach 5640, 30056 Hannover

Übermittlung von Daten an Auskunfteien Ich willige ein, dass SPS zum Zwecke der Bonitätsprüfung den nachfolgenden Wirtschaftsauskunfteien Daten (Name, Adresse, Geburtsort und -datum, ggf. Voranschrift) im Rahmen der Kontoeröffnung sowie ggf. der im Zusammenhang mit diesem Girokonto möglichen Einrichtung eines Dispositionskredites und/oder der Ausstellung einer Kreditkarte sowie deren Kündigung/Beendigung übermittelt, und befreie die Bank in diesem Umfang vom Bankgeheimnis. Die Adressen der Auskunfteien lauten:

infoscore Consumer Data GmbH,
Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

informa Unternehmensberatung GmbH,
Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

informa Unternehmensberatung GmbH,
Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Mir ist bekannt, dass die über mich bei den Wirtschaftsauskunfteien vorliegenden Informationen an SPS übermittelt werden.

Die Wirtschaftsauskunfteien werden mich nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an SPS benachrichtigen. Selbstverständlich erhalte ich hiervon unabhängig auf Anforderung bei der oder den Wirtschaftsauskunftei(en) Auskunft über die mich betreffenden gespeicherten Daten, die diese den ihnen angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergeben.

Im Fall der informa Unternehmensberatung GmbH handelt es sich hierbei um Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeine vertragliche Regelungen für POS-Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb

1.1 Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich der AGB/Änderung der Vertragsbedingungen/Einschaltung Dritter

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen SIX Payment Services (Europe) S.A., Eckenheimer Landstraße 242; 60320 Frankfurt am Main (nachstehend „SPS“), und dem Vertragsunternehmen (nachstehend „VU“) über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische

Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle (nachstehend „Point of Sale“) dar.

Des Weiteren regeln diese AGB die Bereitstellung von Terminals und sonstigen Waren (nachstehend auch gemeinsam als „Waren“ bezeichnet) im Rahmen der mietweisen Überlassung oder des Verkaufs, sowie die Installation und Wartung von POS Terminals.

Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des VU vor, auch wenn SPS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und SPS regeln sich nach diesen AGB, dem Servicevertrag zum Terminal und Netzbetrieb, der jeweils aktuellen Preisliste und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen BesGB denen dieser AGB vor. Im Rahmen dieser AGB gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) ergänzend zu den besonderen Bestimmungen in Abschnitt II (Terminals, Waren und Wartung) und III (Netzbetrieb).

Die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Abschnitt II und III dieser AGB gehen im Falle von Widersprüchen den allgemeinen Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.

c) SPS kann die Vertragsbedingungen ändern. Sie wird das VU über die Änderung mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten nach ihrer Wahl durch Brief, Telefax oder E-Mail benachrichtigen und in der Änderungsmitteilung bekannt geben, wo das VU die geänderten Vertragsbedingungen einsehen kann. Die Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Zugang der Änderungsmitteilung vor Wirksamwerden der Änderungen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird SPS das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. SPS kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von SPS aufgrund der Rechtslage einschließlich Rechtsprechung, Bestimmungen der deutschen Kreditwirtschaft, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

d) SPS ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

SPS haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Das VU ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, SPS stimmt dem zu. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

1.2 Leistungen und Services/weitere Vertragsbedingungen/Änderungen des Leistungsangebots

- a) Die Leistungen und Services umfassen derzeit
- aa) den Netzbetreiber-Service im electronic cash-System (auch: „Girocard-System“),
 - ab) den Netzbetreiber-Service für Kreditkarten und andere Kartensysteme, wie z. B. Visa Electron, Mastercard electronic, Maestro, V PAY oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz,
 - ac) die Teilnahme am ELV-System mit und ohne Sperrdateiabfrage,
 - ad) den GeldKarte-Service,
 - ae) die Vermietung von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“),
 - af) den Verkauf von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“),
 - ag) Wartungsverträge für POS-Terminals.

Das VU legt im Servicevertrag zum Terminal und Netzbetrieb fest, welcher Service und welche Leistungen als Einzel- Service/Leistung oder welche Service/Leistungs-Kombination in Anspruch genommen werden soll.

b) Das VU erkennt

ba) die Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System (bzw. am girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft,

bb) den Auszug aus dem Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (bzw. am girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen),

bc) die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System GeldKarte als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

c) SPS ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VU schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

1.3 Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung

a) Die Mietverträge und Wartungsverträge nach Abschnitt II sowie die Netzbetreiberverträge nach Abschnitt III dieser AGB werden im Falle einer positiven Antragsprüfung durch SPS rückwirkend zum Datum der Gegenzeichnung des Antrages durch einen berechtigten Vertreter von SPS wirksam. Das VU wird von SPS unverzüglich über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet.

SPS ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Abschluss des Vertrages zwischen SPS und dem VU diesen für unwirksam zu erklären, wenn ihr Umstände über das VU bekannt werden, die SPS ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

b) Die jeweilige Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertragsformular getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertragsformular keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer nach den speziellen Regelungen in Abschnitt II und III dieser AGB. Ist dort keine Regelung getroffen, beträgt die Vertragsdauer vier (4) Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 1.1 c) bleibt vorbehalten. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

c) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch SPS bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- eine Abbuchung vom Konto des VU wegen Unterdeckung scheidet und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies häufiger als zweimal in einem Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten vorkommt,
- das VU ohne Zustimmung von SPS über das Eigentum an Terminals oder Waren verfügt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VU eintritt, die die Ansprüche von SPS aus diesem Vertrag gefährdet,
- es bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mehrfach zu einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe von Lastschriften gekommen ist,
- das VU wesentlichen Pflichten aus einem der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt,
- gegen das VU nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Vermögen erfolgt oder Wechsel- und Scheckprotest erhoben sind.

Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

d) Erklärt sich SPS auf Wunsch des VU mit einer Aufhebung eines Dauerschuldverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit einverstanden, so hat das VU ein Aufhebungsentgelt in Höhe von 50% des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts zu zahlen. Endet das Dauerschuldverhältnis vor Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund, den das VU zu vertreten hat, wird Schadensersatz in Höhe von 50% des bis zum Ablauf des bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts berechnet.

Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. SPS bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.4 Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft/geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen/Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

a) SPS ist als Netzbetreiber im electronic cash/girocard-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Kooperationspartner von SPS sichert dem VU weiterhin zu, dass die vertragsgegenständlichen Terminals die von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Diese Zusicherung gilt nicht bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Terminal.

b) Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird SPS, soweit wirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist das VU verpflichtet, alle notwendigen Änderungen an dem Terminal auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen werden die Pflichten der

Parteien aus dem Kauf- bzw. Mietvertrag durch Änderungen der Zulassungsbedingungen oder Anforderungen grundsätzlich nicht berührt.

c) Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten- Transaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von SPS dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die SPS generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem VU als obligatorisch mitgeteilt worden sind, das VU das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko. Das VU stellt SPS insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhaber und sonstigen Dritten frei. Das VU ist berechtigt, binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang einer Mitteilung nach Satz 2 dieses Absatzes diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahme(n) für das VU finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

1.5 Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit/Neufestsetzung der Entgelte/Rücklastschriften/Zahlungsverzug, Suspendierung, Abrechnungen von SPS, Aufrechnung

a) Die von dem VU an SPS zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen und Dienstleistungen ergeben sich aus den im Servicevertrag zum Terminal und Netzbetrieb, angegebenen Preisen und Konditionen sowie aus der jeweils aktuellen Preisliste. Zusätzlich gewünschte Services oder Leistungen (z. B. Änderungen von/oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf den jeweiligen aktuellen Preislisten für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen vermerkt sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen beziehen, sind zusätzlich zu den im Leistungsangebot angegebenen Preisen zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, werden die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Sätze der Berechnung zugrunde gelegt.

b) SPS kann die Serviceentgelte während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang, erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn, neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. SPS wird das VU schriftlich über die Änderung informieren.

c) Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für Mietverträge und Wartungsverträge wird das vereinbarte Entgelt monatlich jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig. Die Zahlung des Mietzinses und des Entgelts für Wartungsverträge und sonstige Dienstleistungen erfolgt durch Lastschriftinzug von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung.

d) Die verbrauchsabhängigen Entgelte wie Transaktionsentgelte und Autorisierungsentgelte werden spätestens bis zum 15. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte werden spätestens zum 15. des jeweiligen Monats berechnet. SPS behält sich vor, die Berechnungsmethode für electronic cash Transaktionsentgelte in der Weise abzuändern, dass diese zukünftig direkt mit der Umsatzgutschrift verrechnet werden, wenn entsprechende Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft in Kraft treten. Die Umsatzgutschrift aus electronic cash-Umsätzen erfolgt dann vermindert um den Entgeltbetrag.

e) Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Im Fall einer vom VU zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist das VU verpflichtet, die von SPS in Rechnung gestellten Kosten der Banken zu tragen. Zusätzlich berechnet SPS einen pauschalierten Schadensersatz pro Rücklastschrift gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Weitere Ansprüche von SPS in Bezug auf die Rückgabe der Lastschrift gegenüber dem VU bleiben unberührt.

f) Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann SPS die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Das gilt auch für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der SPS zur Kündigung berechtigen würde. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann SPS die Stellung von Sicherheiten verlangen.

g) Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen von SPS unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird SPS bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das VU kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. SPS kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.

SPS wird dem VU einmal im Kalendermonat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert bereitstellen. Das VU kann diese Information im Rahmen der Abrechnung erhalten. Das VU erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme am electronic cash-Systems zu entrichtenden Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird.“

h) Werden von SPS aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, so werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von SPS unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur vorgenommen, sollten sich die vom VU übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen.

i) Gegen Ansprüche von SPS kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen SPS ist ausgeschlossen. SPS ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen das VU abzutreten und mit Forderungen des VU aufzurechnen.

1.6 Haftung von SPS

a) Eine Haftung von SPS sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung aus Beschaffungsgegarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) SPS haftet in keinem Fall, wenn sie für den Schaden nicht verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für Ausfälle und Störungen, die durch nicht von SPS oder von ihr beauftragten Dritten betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden, Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von SPS zurückzuführen sind, Netzwerkengpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden. Weiterhin haftet SPS nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, SPS hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und das VU hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SPS für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadenereignis. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von SPS sind.

d) In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

e) Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens ein (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

1.7 Datenspeicherung/Datenschutz/Vertraulichkeit/Auskunfteien, Meldung an Dritte

a) SPS speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft,
- statistische Auswertungen nach Weisung des Kunden.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 1.1 d), die von SPS zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist.

c) Das VU willigt ein, dass SPS an Auskunfteien die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunfteien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass SPS Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt. Diese Meldungen dürfen, wenn das Bundesdatenschutzgesetz einschlägig ist, nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

1.8 Payment Card Industry Data Security Standard

SPS bestätigt hiermit, dass sie als PCI DSS-zertifiziertes Unternehmen die jeweils aktuell gültigen Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standards kennt und verpflichtet sich, ihre Systeme, an denen die Terminals angebunden sind und welche für Processing, Autorisierung und Zahlungsverkehrsdienstleistungen relevant sind, jeweils gemäß dem aktuell gültigen PCI DSS-Regelwerk zu betreiben.

1.9 Allgemeine Pflichten des VU

a) Das VU ist verpflichtet, die Stammdaten in diesem Vertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen von SPS unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen der Art des Produktsortiments,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung,
- eine Änderung der Anwahlnummer des Terminals.

b) Das VU ist weiterhin verpflichtet,

- die von SPS im Terminal eingestellte oder auf andere Weise mitgeteilte Nummer für Autorisierungsanfragen zu verwenden,
- einen Kassenschnitt in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen,
- auf Anforderung von SPS Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen
- die Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Autorisierungsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen. Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet,
- alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Service notwendig sind, im SPS Servicevertrag zum Terminal und Netzbetrieb zu vermerken und von SPS zur Verfügung zu stellen,
- sich bei Störungen in anderen Netzen oder bei anderen Dienstleistern, die SPS nicht zu vertreten hat, selbst an den jeweiligen Netzbetreiber oder Dienstleister zu wenden.

c) Das VU wird SPS auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von SPS beauftragte Dritte gestatten, um SPS die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Weitere Verpflichtungen des VU bleiben unberührt.

1.10 Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version

a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses

Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

c) Sollten die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen.

d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. SPS kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

e) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auf begründete Anforderung als Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden. Die deutsche Fassung, die dem VU jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

II Besondere Bestimmungen zu Terminals, Waren und Wartung

2 Allgemeine Regelungen zu Terminals und Waren sowie POS-Terminal-Wartungsverträge

2.1 Liefer- und Leistungszeit

a) Die von SPS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

b) Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen sind zulässig.

c) Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die SPS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten von SPS oder deren Unterpulveranten eintreten, hat SPS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SPS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

d) Im Übrigen kommt SPS erst dann in Verzug, wenn das VU SPS schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle des Verzuges hat das VU Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

2.2 Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang, Untersuchungspflicht

a) SPS sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals. Die Bereitstellung erfolgt nach Eingang des Servicevertrages zum Terminal und Netzbetrieb für Terminals und Netzbetrieb, sofern kundenseitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Für die Abwicklung von PIN-gestützten Verfahren ist ein PIN-Pad erforderlich. Maßgeblich für die Sollbeschaffenheit der von SPS veräußerten Waren sind Durchschnittsausfallmuster. Die in den Informations- oder Angebotsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch der Batterie bzw. des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung durch den Kunden. Die Lebensdauer von Batterien bzw. Akkus und Kabeln kann von der Haltbarkeit der übrigen Ware daher erheblich abweichen.

b) Sofern das VU die Installation vor Ort im Auftrag gewählt hat, installiert SPS oder ein von ihr beauftragter Dritter, die konfigurierten Terminals bei dem VU. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvor-

ausstattungen mit dem VU, die Installation des Terminals (ggf. mit PIN-Pad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss. Die Höhe des Entgelts für die Installation wird im Servicevertrag zum Terminal und Netzbetrieb, festgelegt. Das VU ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist das VU verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass das VU seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 4 oder 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem VU gesondert in Rechnung gestellt. Die Inbetriebnahme des Terminals beim VU erfolgt, sofern beauftragt, durch das von SPS beauftragte Personal. Sind die Terminals ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von SPS zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des Installationsentgelts bestehen. Will das VU ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, so hat es dies SPS schriftlich anzuzeigen. SPS kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragung eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen trägt das VU.

c) Bei Vereinbarung der Installation durch SPS (vor Ort) geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlusts des Terminals mit Abschluss der Aufstellung an das VU über. Wählt das VU im Antrag die Eigeninstallation, geht die Gefahr auf das VU über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SPS verlassen hat. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet SPS.

d) SPS ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.

2.3 Keine Verfügung oder Belastung

Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Waren, die im Eigentum von SPS stehen, an Dritte ist nicht gestattet. Das VU hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum von SPS stehenden Waren von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten. Erfolgt dennoch eine Belastung, hat das VU SPS hiervon unverzüglich schriftlich, unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte, Mitteilung zu machen. Es ist weiterhin verpflichtet, die mit der Belastung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die belastete Ware im Eigentum von SPS steht. Das VU hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen.

2.4 Änderungen an Terminals und Waren

a) Änderungen und Anbauten, die das VU an Terminals oder Waren, die im Eigentum von SPS stehen, vornehmen will, bedürfen der Zustimmung von SPS. Besteht eine Verpflichtung zur Rückgabe der Terminals, hat das VU, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

b) Sofern das VU selbst oder durch Dritte Änderungen an Terminals oder Waren vornimmt oder vornehmen lässt, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegenüber SPS, es sei denn, das VU weist nach, dass die in Rede stehenden Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Wartung hierdurch nicht erschwert wird.

2.5 Aufwandsentschädigung bei Diagnose und Wartungsarbeiten

Die Kosten für die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden der Mitarbeiter des VU, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, sind von dem VU zu ersetzen. Diese Kostenersatzpflicht gilt auch für die Beseitigung von sonstigen Betriebsstörungen hinsichtlich nicht von SPS zu vertretenden äußeren Einwirkungen, unsachgemäßer Behandlung, der Anschaffung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von SPS oder für die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere als von SPS beauftragte Personen oder Firmen, sowie bei notwendigen Änderungen an dem Terminal aufgrund geänderter Anforderungen oder Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 1.4

b). Stellt sich im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist SPS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich 100,00 EUR übersteigen, wird SPS dem VU einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Reparaturkosten unterbreiten.

Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch das VU. Sofern SPS die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Sofern sich herausstellt, dass die Betriebsstörung auf einer Änderung des POS-Verfahrens beruht, wird SPS dem VU ein Angebot zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten.

2.6 Voraussetzungen für Schadenersatz, Rücktritt und Kündigung

Das VU kann nur dann Schadenersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung geltend machen, wenn mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche von SPS in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

2.7 Weitere Pflichten des VU bezüglich der mietweise oder verkaufweise überlassenen Waren

a) Mitteilung hinsichtlich Störungen und Mängel

Das VU ist verpflichtet, SPS oder dem beauftragten Dienstleister unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen und Mängel des Terminals zu machen, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist das VU verpflichtet, entsprechend geschulte Dienstleister von SPS zu akzeptieren. Die Mitarbeiter dieser Dienstleister weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners gegenüber dem VU aus.

b) Verpflichtung bei Reparatur oder Austausch

Sofern SPS fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile im Rahmen der Mängelbeseitigung, Gewährleistung, eines vereinbarten Zusatzservice oder kostenpflichtigen Reparaturauftrages repariert oder austauscht, ist das VU verpflichtet, in dem dafür erforderlichen Umfang sicherzustellen, dass vor dem Austausch bzw. der Reparatur Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernt werden. SPS hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals vorzunehmen, es sei denn, dies sei dem Vertragsunternehmen im Einzelfall nicht zumutbar.

c) Behandlung der Waren

Das VU ist zur pfleglichen Behandlung der im Eigentum von SPS stehenden Waren verpflichtet. Dies bedeutet unter anderem, dass die Waren mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen sind. Das VU wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten.

d) Zugang zum Terminal

Das VU ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. SPS ist berechtigt, Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Vertragsunternehmen zu lagern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.

e) Herausgabe von Terminals und Waren

Ist das VU gegenüber SPS zur Herausgabe von Terminals oder sonstigen Waren verpflichtet, wird es diese Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko an SPS zurücksenden (Regelfall) oder – auf gesonderte Aufforderung seitens SPS – nach vorheriger Terminabstimmung von SPS oder einem von ihr beauftragten Dritten den Zugang zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen des Vertrages überlassenen Einrichtungen und sonstigen Waren gewähren und den Abbau gestatten, es sei denn, das ist aus nicht von dem VU zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt das VU der Verpflichtung zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat das VU SPS den Schaden zu ersetzen, der durch die verspätete und/oder unterbliebene Rückgabe entstanden ist. Der Mindestbetrag für den Schaden bei unterbliebener Rückgabe wird mit 250,00 EUR angesetzt, es sei denn, das VU weist einen geringeren Schaden nach.

3 Vertraglich vereinbarte Zusatzservices (Depotwartung, Vor-Ort-Wartung)

3.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB/Allgemeines

a) Haben die Parteien einen Zusatzservice vereinbart, gelten die Regelungen in Abschnitt I und II 2. in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Regelungen in diesem Abschnitt II 3. den Regelungen in Abschnitt I und II 2. dieser AGB vor.

b) SPS bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wahl des Vertragspartners eine Serviceline, eine Depot- oder Vor-Ort-Wartung für POS Terminals an. Für virtuelle Terminals besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von Wartungsverträgen. Bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein POS-Terminal ist zumindest der Abschluss eines Servicelinevertrages verbindlich. Bei Abschluss eines Mietvertrages über ein POS-Terminal ist der Abschluss eines Wartungsvertrages obligatorisch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen geeigneten Anbieter besteht. Die jeweiligen Leistungen umfassen nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des VU.

3.2 Serviceline für POS-Terminals

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt SPS dem VU eine telefonische Serviceline zur Verfügung. Die Serviceline umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am POS-Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des POS-Terminals. Die Serviceline steht Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr zur Verfügung. Sollte eine Problemlösung durch die technische Serviceline nicht möglich sein, erfolgt die Beauftragung des Servicedienstleisters entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

3.3 Depotwartung

Haben die Vertragsparteien eine Depotwartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Serviceline wieder herzustellen, stellt SPS dem VU ein Austausch-POS-Terminal zur Verfügung. Das Austausch-POS-Terminal wird dem VU zugesandt. Hierbei besteht kein Anspruch des VU auf einen bestimmten Terminal-Typ. Die Inbetriebnahme des Austausch-POS-Terminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der telefonischen technischen Serviceline von SPS. Das defekte POS-Terminal wird vom VU an SPS bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet SPS. SPS ist berechtigt, dem VU die Kosten für den Hin- und Rücktransport in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt eines Austausch-POSTerminals das defekte POS-Terminal nicht bei SPS bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist SPS nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das defekte POS-Terminal auf Kosten des VU selbst abzubauen.

3.4 Vor-Ort-Wartung

a) Haben die Vertragsparteien eine Vor-Ort-Wartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS-Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Serviceline wieder herzustellen, wird SPS innerhalb einer angemessenen Frist eine Instandsetzung vor Ort vornehmen.

b) Die Instandhaltung der POS-Terminals vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses sind unverzüglich durch das VU an das zuständige Telekommunikationsunternehmen zur Instandsetzung weiterzuleiten. Sofern eine POS-Terminal-Störung durch das von SPS beauftragte Personal vor Ort nicht behoben werden kann, wird das POS-Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatz-POS-Terminal ausgetauscht. Hierbei besteht kein Anspruch des VU auf einen bestimmten Terminaltyp.

3.5 Ausnahmen bei vertraglich vereinbartem Zusatzservice

a) Ergibt die Untersuchung eines POS-Terminals, für das ein Wartungsvertrag nach Ziffer 3.3 oder 3.4 abgeschlossen worden ist, nach Einschätzung von SPS oder eines ihrer beauftragten Dienstleister, dass die Funktionalität des POS-Terminals nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (technischer Totalschaden) wiederhergestellt werden kann oder dass der Kostenaufwand für die Reparatur die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigt (wirtschaftlicher Totalschaden), und ist die Wiederherstellung der Funktionalität nicht im Rahmen der Gewährleistung von SPS geschuldet, besteht kein Anspruch des VU auf Leistungen aus dem Wartungsvertrag. SPS wird das VU in einem solchen Fall entsprechend informieren.

b) Ist der Wartungsvertrag für ein POS-Terminal abgeschlossen worden, dass das VU im Rahmen eines Kaufvertrages von SPS erworben hat, haben beide Parteien im Fall des Abs. a) das Recht, den Wartungsvertrag mit einer Frist von 3 (drei) Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens über den Totalschaden außerordentlich zu kündigen. SPS wird das VU in dem Mitteilungsschreiben nochmals ausdrücklich hierauf hinweisen. Ist das VU in Besitz eines Austausch-POS-Terminals, das ihm von SPS im Rahmen des Wartungsvertrages überlassen worden ist, ist das VU – unabhängig davon, ob der Wartungsvertrag gekündigt wird – verpflichtet, das

Austausch-POS-Terminal nach den Regelungen in Ziffer 2.7 e) innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens an SPS herauszugeben.

c) Der Aufwand von SPS für sonstige Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom VU zu vertretenden Gründen oder aufgrund von geänderten Anforderungen oder Zulassungsbedingungen erforderlich werden – hierzu gelten die Regelungen in Ziffer 2.5 und 1.4 b) entsprechend –, ist nicht von den Leistungen der Wartungsverträge nach den Ziffern 3.3 und 3.4 abgedeckt.

4 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Mietvertrages

4.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Mietvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gewährt SPS dem VU während der Dauer des Mietvertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände. Die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I und die besonderen Regelungen in Abschnitt II, 2. und 3. in diesen AGB gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 4. den Regelungen in Abschnitt I und II, 2. und 3. dieser AGB vor.

4.2 Bereitstellung und Anschlussvoraussetzungen

Mietgegenstände (oder „Waren“) sind die von SPS unter dem Mietvertrag zur Verfügung gestellten Terminals und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten. Rechtzeitig vor dem Liefertermin sind unter der Verantwortung des VU die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen. Nicht zu den Mietgegenständen gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial, wie z. B. Papierrollen und Farbbänder etc.

4.3 Eigenschaften der Anwendersoftware

Die in den Terminals eingesetzte Anwendersoftware entspricht dem Stand der Zertifizierungsstellen zur Zeit des Vertragsschlusses. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des Terminals gestellt werden und diese nur durch einen Komplett-austausch des Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist ein Austausch vom VU zu den von SPS allgemein angewandten Sätzen zu vergüten. Es gilt Ziffer 1.4 b) dieser AGB.

4.4 Berechtigung von SPS

SPS ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet,

a) an den Terminals sämtliche betriebsnotwendige Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten für den Software-Download das VU trägt;

b) Terminals oder Peripheriegeräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch diese Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert. Die Regelungen in Ziffern 2.5 oder 1.4 b) bleiben hiervon unberührt.

4.5 Gefahr des zufälligen Untergangs

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes des Terminals und Waren trägt nach Maßgabe der Ziffer 2.2 c) das VU. Ist der Mietgegenstand aus Gründen, die nicht von SPS zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, so ist das VU verpflichtet, beschädigte, untergegangene oder abhanden gekommene Waren auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinsens bleibt bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung nicht nur unerheblich eingeschränkt ist.

4.6 Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung

a) Wird ein Terminal durch das VU oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum), spätestens aber mit dem auf die Auslieferung der Mietgegenstände folgenden Monatsersten. Besteht eine Verpflichtung von SPS, das Terminal vor Ort zu installieren, beginnt das Mietverhältnis mit der Inbetriebnahme des Terminals, sofern das VU seinen Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Verzögerung der Installation auf Umstände zurückzuführen, die das VU zu vertreten hat, beginnt das Mietverhältnis spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Installation bei Erfüllung der Verpflichtungen des VU aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB möglich gewesen wäre.

b) Sofern im Vertragsformular nichts anderes geregelt ist, hat der Mietvertrag eine Laufzeit von vier (4) Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist

von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Diese Vertragslaufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand des Mietvertrages später erweitert wird.

c) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Voraussetzungen in Ziffer 1.3 c) oder eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das VU ist über den Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung fälliger Mietzinsen und Nebenentgelte in Höhe von jeweils einer Monatsmiete in Verzug oder der Zahlungsverzug des VU über mehr als zwei (2) Termine erreicht insgesamt einen Betrag von zwei (2) Monatsmieten, obwohl jeweils rechtzeitig vor Verzugsbeginn mindestens ein Einzugsvorversuch hinsichtlich des fälligen Betrages beim VU vorgenommen wurde, wobei für die Berechnung des Verzugszeitraumes der Eingang der Zahlung bei SPS maßgeblich ist.
- Das Vertragsverhältnis, das SPS zur Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände an Dritte berechtigt, endet. Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

d) In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist das VU verpflichtet, die Mietgegenstände nach Maßgabe der Ziffer 2.7 e) dieser AGB herauszugeben.

4.7 Mängelrüge – Frist

Das VU hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Kenntnis des Mangels bei SPS schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann das VU aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht nach § 536c BGB bleibt unberührt.

4.8 Mietzins, Einzug des Mietzinses beim VU

a) Das VU zahlt die im Mietvertrag ausgewiesene monatliche Grundmiete. Die Miete wird jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Die Zahlung des Mietzinses erfolgt durch Lastschriftinzug jeweils zum Fälligkeitstermin von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung.

b) Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von SPS zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

5 Besondere Regelungen bei Abschluss eines Kaufvertrages

5.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Kaufvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I und die besonderen Regelungen in Abschnitt II, 2. und 3. in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 5. den Regelungen in Abschnitt I und II, 2. und 3. dieser AGB vor.

5.2 Eigentumsvorbehalt

SPS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller von SPS zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

5.3 Gewährleistung für Terminals und Waren

Für die von SPS im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten neuen Terminals und Waren übernimmt SPS die Gewähr für eine Dauer von zwölf (12) Monaten, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Darüber hinaus sichert SPS nach Maßgabe der gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Vor-Ort- oder Depot-wartung für POS-Terminals (siehe Ziffern 3.3 und 3.4) am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an POS-Terminals, die durch einen der in Ziffer 2.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Bei Abschluss von Kaufverträgen über gebrauchte Terminals und Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

a) Die Gewährleistungsrechte des VU bei Mängeln verjähren ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

b) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

c) Das VU hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

d) Bei begründeten Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen hat das VU das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an SPS zu schicken.

e) SPS kann nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann das VU die Wandlung des Geschäfts oder Minderung des Kaufpreises geltend machen.

f) Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber SPS ist, dass das VU seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

5.4 Nutzungsrechte an der Terminal-Software

Das VU ist berechtigt, die Software, die auf den im Rahmen eines Kaufvertrages von SPS erworbenen Terminals installiert ist, zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche Vervielfältigung sowie jegliche Verbreitung unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke ist unzulässig, verletzt die Rechte von SPS und/oder die Urheberrechte Dritter und wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

III Besondere Bestimmungen zum Netzbetrieb

6 Regelungen bei Abschluss eines Netzbetriebsvertrages

6.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB

a) Haben die Parteien einen Vertrag über eine oder mehrere Serviceleistungen nach Ziffer I, 1.2 a) aa) bis ad) abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in Abschnitt III den Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.

6.2 Allgemeine Leistungen/Routing/Transaktionen/Ausschließlichkeit

a) SPS erbringt für das VU Dienstleistungen bei der Abwicklung folgender Zahlungsverfahren:

- electronic cash („girocard“)
- GeldKarte
- ELV ohne Sperrdateiabfrage
- ELV mit Sperrdateiabfrage

Über SPS als Netzbetreiber können auch andere Zahlungen mit Kreditkarten, Debitkarten und anderen Zahlungskarten abgewickelt werden.

b) Die besonderen Regelungen im Rahmen der Akzeptanz und Abwicklung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzzgeschäft, wie z. B. Mastercard, Visa, Maestro, V PAY, Visa Electron, Mastercard electronic, etc., sind gesondert in den „AGB des Anbieters für Kreditkartenakzeptanz im Präsenzzgeschäft“ geregelt.

c) SPS erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverkehrsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiberrechners
- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung

Werden bei der Zuführung von Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung von SPS erst ab dem technischen Übergangspunkt an SPS.

d) SPS fungiert bei der Autorisierung einer Transaktion, bei Umsatztransaktionen und gegebenenfalls bei Sperrabfragen als Übermittler der jeweiligen Informationen (Routing). Sie routet die notwendigen Informationen von dem Terminal des VU an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Autorisierungsanfragen und Umsatztransaktionen für Kredit- und Debitkarten sowie andere Zahlungskarten (sofern diese im Einsatzland zugelassen und von SPS realisiert sind) werden von SPS als Netzbetreiber an die entsprechenden Kreditkartenunternehmen bzw. die kartenausgebende Bank weitergeleitet. Die Ergebnisse werden entsprechend zurückübertragen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. SPS wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem VU vorab mitgeteilt werden. Für die Richtigkeit der an SPS übermittelten Daten übernimmt SPS keine Verantwortung.

e) Die Antwortzeiten bei der Übermittlung von Daten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwin-

digkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab und sind insoweit von atmosphärischen, geographischen und topographischen Bedingungen abhängig. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Systems ergeben. Das VU erklärt sich mit einer Anpassung an veränderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse einverstanden. Soweit SPS die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist das VU zur anteiligen Minderung des monatlichen Serviceentgeltes berechtigt; weitergehende Ansprüche des VU (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadensersatzansprüche) bestehen nur bei SPS zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung von SPS.

f) Das VU verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden Zahlungsverfahren ausschließlich über SPS oder von SPS zugelassene Dritte abzuwickeln.

6.3 Transaktionsübermittlung

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften Kalendertag nach der jeweiligen Transaktion an SPS übermittelt werden. Der Kassenschnitt ist ein elektronischer an SPS übermittelter Datensatz, der in dem von SPS festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht.

6.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenschnitt

SPS speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenschnitt des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet SPS ein Rechercheentgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. SPS behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach der letzten Transaktion einen kostenpflichtigen Kassenschnitt am Terminal auszulösen.

6.5 Serviceentgelte und Entgelte anderer Kreditinstitute

SPS erhält vom VU Serviceentgelte als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag und den jeweils aktuellen Preislisten von SPS festgelegt sind. Darüber hinaus trägt das VU alle vom VU verursachten Kosten die SPS von Dritten in Rechnung gestellt werden (z. B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige Transaktionen sind Verwaltungstransaktionen wie z. B. Kauf-, Gutschrifts-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte sowie Diagnosen und Initialisierungen des Terminals. Die Servicepauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Entgeltstaffel verstehen sich jeweils pro einzeltem Terminal, auch wenn das VU mehrere Terminals betreibt. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5 dieser AGB.

6.6 Besondere Leistungen: electronic cash (girocard)

a) Autorisierung

SPS erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen von dem Terminal des VU und gibt diese an die Autorisierungsstelle weiter. SPS empfängt anschließend das Autorisierungsergebnis von der Autorisierungsstelle und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

b) Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über SPS abgewickelt. Nach erfolgreicher Autorisierung erteilt das VU SPS den Auftrag, die Forderungen des VU im Lastschriftverfahren zum Einzug einzureichen. SPS oder eine von ihr beauftragte Stelle zieht die Forderungen des VU periodisch von den Konten der Karteninhaber ein und schreibt den Lastschriftbetrag dem Girokonto des VU unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts gut. Es gilt Ziffer 6.10 dieser AGB. Das VU tritt hiermit die jeweiligen Forderungen gegen den Karteninhaber an SPS ab. SPS nimmt die Abtretung an. Kann die Forderung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, ist SPS zur Rückabtretung berechtigt. Der Zahlungsverkehr im Rahmen der Kreditkartenabwicklung ist gesondert in den Bedingungen des Kreditkartenanbieters geregelt.

c) Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (auch „girocard-System“ genannt) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

Im Verhältnis zwischen dem VU und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang. Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden von SPS im Auftrag des VU an die Kreditinstitute bezahlt.

Die Höhe der darunter anfallenden Autorisierungsentgelte ergibt sich aus dem Preisverzeichnis.

Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von SPS das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom VU zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat SPS die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern SPS hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister von SPS, diesen als Anteil für die Bemühungen von SPS einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss SPS den Banken hingegen ausgleichen.

d) Terminal

Das Terminal benötigt kryptographische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal (OPT-Verfahren). Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VU ausgewählten Kreditinstitut (Terminalbank) beantragt. Die Terminalbank kann mit der Händlerbank identisch sein. Das VU wird deshalb mit der Terminalbank eine Vereinbarung über das OPT-Verfahren abschließen. Erst nach Vorlage einer Bestätigung über diese Vereinbarung bei SPS können electronic cash-Transaktionen abgewickelt werden. Die hiermit verbundenen Kosten sind von dem VU zu tragen.

6.7 Besondere Leistungen: GeldKarte

Für diese Leistung gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“. Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden von SPS im Auftrag des VU an die Kreditinstitute bezahlt. Das VU benötigt, um am System GeldKarte teilnehmen zu können, eine „Händlerkarte“ oder eine entsprechende Software.

6.8 Besondere Leistungen: Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.6 b) und 6.8. Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Das elektronische Lastschriftverfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten dafür die Bedingungen des Bankvertrages zwischen VU und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften wieder zurückgegeben werden.

6.9 ELV mit Sperrdateiabfrage

a) Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.6 b) und 6.8. Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Für die Sperrdateiabfrage erhält SPS die zur Abfrage notwendigen Informationen vom Terminal des VU und gibt diese an eine Abfragestelle weiter. SPS empfängt anschließend das Abfrageergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

b) Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Sperrdateianfrage prüft SPS, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von einem Dienstleister von SPS geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschrifteinzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt.

Die anfallenden Gebühren für die Sperrdateiabfrage werden von SPS im Auftrag des VU an den Betreiber der Sperrdatei gezahlt. SPS übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das Terminal bzw. Kassensoftware des VU. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von dem Dienstleister von SPS geführten Sperrabfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens SPS abgegeben.

c) Sofern das VU das elektronische Lastschriftverfahren mit Sperrdateiabfrage nutzt, beauftragt das VU SPS, folgende Daten bei fehlgeschlagenen Lastschrifteinzügen in die Sperrdatei des Dienstleisters einzumelden: die Bankverbindung (Kontonummer, Kartenfolgenummer und Bankleitzahl) des Karteninhabers sowie den Sperrgrund (nachstehend insgesamt „die Daten“). SPS wird die Löschung von Sperrungen und Daten nach entsprechender Anweisung des VU unmittelbar veranlassen. Das VU verpflichtet sich, die Löschung der entsprechenden Daten und Sperrungen unverzüglich zu veranlassen, wenn ein referenzierbarer Eingang mindestens eines Teilbetrages auf einem Clearingkonto erfolgt ist. Das VU wird die Karteninhaber, die jeweils am elektronischen Lastschriftverfahren

teilnehmen, über die Einmeldung der Daten und die Voraussetzung der Löschung informieren.

6.10 Es gelten folgende weitere „Bedingungen von SPS für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren“

a) Vertragsgegenstand

Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist ein unterschriftsbasiertes Zahlverfahren im elektronischen Zahlungsverkehr. Das ELV ermöglicht dem VU die Erstellung von Lastschriften für ihre Kunden an automatisierten Kassen (Terminals) mittels der im Magnetstreifen der Bankkundenkarte (auch „Zahlungskarte“ genannt) gespeicherten Daten. Die Lastschriften werden dem kartenausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften besteht nicht.

b) Generelle Voraussetzungen

- Es dürfen nur Zahlungskarten von inländischen Kreditinstituten verwendet werden.
- Die Erteilung der Einzugsermächtigung vom Karteninhaber erfolgt durch Unterschrift; sie muss auf dem vom Terminal erstellten Lastschrifteinzugsauftrag mit dem entsprechenden Textaufdruck auf der Vorderseite oder Rückseite (je nach Terminaltyp) erfolgen. Der unterschriebene Beleg gilt als Nachweis für den erteilten Auftrag und ist vom VU zu verwahren.
- Das VU wird ausschließlich den Belegtext von SPS verwenden und dem Karteninhaber einen Beleg aushändigen.

Nimmt das VU am Verfahren „elektronisches Lastschriftverfahren/LoGo“ teil, wird es die „Kundeninformation“ von SPS an deutlich sichtbarer Stelle im Kassenraum auszuhängen.

- Das VU darf Kartenzahlungen, die im Rahmen des electronic cash-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens abrechnen.

c) Abwicklung der Lastschriften

Der Einzug der Lastschriften erfolgt gemäß Ziffer 6.6 b) dieser AGB.

d) Rücklastschriften

Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko.